

„Bürgerverein Lebendiges Offenhausen“

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Lebendiges Offenhausen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Offenhausen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung

1. von Bildung und Erziehung,
2. des Sports,
3. der Jugend- und Seniorenarbeit,
4. der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
5. des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
6. von Kunst und Kultur sowie
7. des öffentlichen Gesundheitswesens.

in der Gemeinde Offenhausen.

Projekte außerhalb von Offenhausen können gefördert werden, wenn diese einen deutlichen Bezug zur Gemeinde Offenhausen aufweisen.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Maßnahmen wie z.B. Fahrdienste zu Ärzten für Senioren, Unterstützung bei Behördengängen, Mitfahrangeboten in die nahegelegenen Kleinstädte etc., aber auch durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden i.S. des § 58 Nr.1 der AO an Schul-, Sport- und Kultureinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Seniorenarbeit sowie an hilfsbedürftige Personen, Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen in der Gemeinde Offenhausen.

- (3) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch das Aufnahmeformular beim Vorstand einzureichen. Von Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds.
 2. dem Austritt. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber erklärt worden ist. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. mindestens 2 Beisitzern,
6. dem amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Offenhausen,
7. einem weiteren vom Gemeinderat Offenhausen benannten Beisitzer,
8. einem weiteren Beisitzer, der von der Bürgerenergiewerke Offenhausen e.G. benannt wird.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die unter Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Gemeinde Offenhausen benannt. Es obliegt der Gemeinde Offenhausen auf ihr Entsendungsrecht ganz oder teilweise zu verzichten.

(4) Das unter Absatz 1 Nr. 8 genannte Vorstandsmitglied wird durch die Bürgerenergiewerke Offenhausen e.G. benannt. Es obliegt den Bürgerenergiewerken Offenhausen e.G. auf ihr Entsendungsrecht ganz oder teilweise zu verzichten.

(5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden soweit erforderlich aus Beiträgen, Spenden und durch den Verein organisierte und ausgerichtete Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung berufen werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 3. Wahl und Abberufung der nicht geborenen Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Termin ist im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld bekanntzugeben. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann zusätzlich oder ersatzweise auch per e-mail erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen und Vorstandswahlen können nach der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied---auch Ehrenmitglieder---stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn zwei erschienene Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13

Ehrungen

- (1) An Personen, die sich auf irgendeine Weise besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- (6) Sonstige Ehrungen kann der Vorstand beschließen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Offenhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 02.02.2020 und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14. September 2020.

Offenhausen, den 14.09.2020

Bürgerverein Lebendiges Offenhausen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....